



Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. zum

Entwurf des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) vom 17. Juli 2019 zu einer Änderung der Richtlinie zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung im Freistaat Thüringen (ThürVIBFördRL) vom 23. Januar 2017 in der Fassung vom 24. April 2018

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (LIGA) nimmt die Möglichkeit einer Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung der ThürVIBFördRL und der darauf beruhenden Netzplanung der Verbraucherinsolvenzberatungsstellen gern wahr.

Die LIGA begrüßt die Erhöhung des Ansatzes für die Verbraucherinsolvenzberatungsstellen im Landeshaushalt für 2020 und nimmt das Bestreben des TMMJV positiv auf, durch die Änderung der ThürVIBFördRL und der damit verbundenen Netzplanung frühzeitig die Voraussetzungen für eine Verbesserung des Angebotes von Verbraucherinsolvenzberatung in Thüringen schaffen.

Der Entwurf des TMMJV vom 17. Juli 2019 sieht eine Änderung von Nummer 4.3.2 der ThürVIBFördRL vor, nach der die von der regionalen Überschuldungsquote abhängigen weiteren VbE nach einem Schlüssel von zukünftig 1:8000 zugewiesen werden sollen. Dies würde nach dem Entwurf der Netzplanung zu 7,00 weiteren VbE führen. Dabei wird eine Steigerung der durchschnittlichen Kosten einschließlich Sachkosten einer VbE um 4,50% gegenüber 2018 zugrunde gelegt.

Die LIGA teilt zunächst den im Entwurf zum Ausdruck kommenden Grundgedanken, dass die Anzahl der Beratungsfachkräfte zu stärken ist, um das thüringenweite Angebot an Verbraucherinsolvenzberatung zu verbessern.

Die LIGA spricht sich für eine unwesentlich abweichende, den Grundgedanken wahrende Änderung der Richtlinie aus. Diese stellt sich wie folgt dar:

- Änderung von Nummer 4.3.2 S. 1: 1:8.500 statt 1:12.000
- Änderung von Nummer 5.3.2 S. 1: 22.000,- EUR statt 19.000,- EUR
- Änderung von Nummer 5.3.2 S. 2: 26.000,- EUR statt 22.000,- EUR.

Die hier vorgeschlagene Änderung ergibt sich daraus, dass eine Erhöhung der Anzahl der Beratungsfachkräfte in einer Verbraucherinsolvenzberatungsstelle zwangsläufig mit einer Steigerung der Sach- und Verwaltungskosten einhergeht. Das gilt umso mehr, wenn eine Aufstockung der Beratungskapazität mit einer Einstellung einer zusätzlichen Beratungsfachkraft umgesetzt wird. Der Entwurf der Netzplanung des TMMJV bildet das nicht umfassend ab. Denn die dort zugrunde gelegte – sich auch auf die Sachkosten erstreckende - Steigerung der Kosten würde diejenigen Beratungsstellen nicht erreichen, die den derzeitigen Höchstbetrag der Sach- und Verwaltungskosten nach Nummer 5.3.2 S. 2 ThürVIBFördRL schon jetzt ausschöpfen.

Die obigen Vorschläge der LIGA sind in die hier beigefügte Tabelle eingearbeitet. Sie ergibt 32 VbE in der Verbraucherinsolvenzberatung, also exklusiv von VbE bei der Fachberatungsstelle und von Präventions-VBE. In den Berechnungen ist eine Steigerung der Personalkosten von 7% gegenüber 2018 berücksichtigt, was nach Einschätzung der LIGA Dynamiken in einschlägigen Tarifverträgen, Allgemeinen Arbeitsvertragsrichtlinien o.Ä. noch genauer abbildet. Eine vergleichende Betrachtung ergibt im Übrigen, dass der im Landeshaushalt 2020 vorgesehene Aufwuchs vollständig in die Personalkosten der Fachkräfte einfließen würde. Die hier vorgeschlagene Erhöhung der Sachkosten würde also rein rechnerisch aus nicht gebundenen Mitteln des Ansatzes in derzeitiger Höhe gespeist werden.

Die vorgeschlagene Änderung des Außerkrafttretens der Richtlinie Ende 2023 wird von der LIGA gebilligt.

Anregen möchte die LIGA noch eine in die ThürVIBFördRL aufzunehmende Regelung, dass Träger von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen eine Zuwendung zur (teilweisen) Finanzierung einer Teilnahme von neueingestellten Beratungsfachkräften an Fortbildungen im Sinne von § 3 Abs. 3 S. 3 ThürVIVBSVO erhalten können. Eine solche Regelung würde den Trägern von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen das Werben um neue Beratungsfachkräfte erleichtern und damit dazu beitragen, das Beratungsangebot zukunftsfest weiterzuentwickeln. Der LIGA ist bewusst, dass solch eine Förderung nur fakultativer Natur sein könnte und nur dann möglich sein würde, wenn die Haushaltsmittel für die Verbraucherinsolvenzberatung nicht bereits vollständig gebunden sind.

Die LIGA geht allerdings aufgrund von Befragungen einiger Träger von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen davon aus, dass nicht alle Träger die Verbesserung der Beratungssituation werden vollständig umsetzen können.

Erfurt, 16.08.2019